

Verordnung,

die Errichtung eines Ministeriums für Soziale Fürsorge betreffend.

Die Regierung des Volksstaates Bayern verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Behandlung der sozialen Angelegenheiten wird ein besonderes Ministerium mit der Bezeichnung
 „Ministerium für Soziale Fürsorge“
 gebildet.

§ 2.

Der Wirkungskreis des Ministeriums für Soziale Fürsorge umfaßt die oberste Leitung der sozialen Angelegenheiten und die oberste Aufsicht auf die der sozialen Fürsorge dienenden Einrichtungen.

Hierzu werden dem Ministerium für Soziale Fürsorge aus dem Geschäftsbereich der Ministerien des Außern und des Innern folgende Geschäftsaufgaben übertragen:

1. Die Behandlung der rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten, insbesondere der Vollzug der hierauf bezüglichen Bestimmungen der einschlägigen Reichs- und Landesgesetze,
2. die Leitung der Gewerbeaufsicht,
3. die Überwachung des Arbeitsmarktes, namentlich die Ordnung des gesamten Arbeitsnachweises und die Arbeitslosenfürsorge,
4. die Durchführung der Sozialversicherung, insbesondere der Vollzug der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte sowie der Unfallfürsorgegesetze,
5. die Regelung des Wohnungswesens, einschließlich der städtischen und industriellen Siedlung.

§ 3.

Dem Ministerium für Soziale Fürsorge sind unmittelbar untergeordnet:

1. Das Landesversicherungsamt,
2. die Kreisregierungen und das Oberbergamt einschließlich der ihnen angegliederten Stellen bezüglich derjenigen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände, die nach § 2 dem Ministerium für Soziale Fürsorge übertragen sind,
3. das Arbeitermuseum.

§ 4.

Mit der Übertragung der vorstehenden Geschäftsaufgaben gehen alle bisherigen Zuständigkeiten der Ministerien des Außern und des Innern auf diesen Gebieten an das Ministerium für Soziale Fürsorge über.

§ 5.

Bezüglich des Landesbeirats für Industrie, Gewerbe und Handel wird besondere Regelung ergehen.

§ 6.

Die über den Wirkungsbereich der Ministerien und den Geschäftsgang bei denselben bestehenden allgemeinen Vorschriften gelten auch für das Ministerium für Soziale Fürsorge. Im übrigen wird für den Geschäftsgang daselbst eine besondere Geschäftsordnung erlassen.

§ 7.

Dem Ministerium für Soziale Fürsorge wird die erforderliche Anzahl von Beamten zugeteilt.

Die Aufgaben des Generalsekretärs werden einem Beamten nach Bestimmung des Ministers übertragen.

§ 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Minister des Außern, des Innern und der Finanzen sowie der Minister für Soziale Fürsorge sind mit dem Vollzuge betraut.

München, den 14. November 1918.

Die Regierung des Volksstaates Bayern.

Der Ministerpräsident: **Kurt Eisner.**

Der Minister für Soziale Fürsorge: **Unterleitner.**